



**Reglement über die Benützung
der Mehrzweckhalle
und des Sportplatzes
der Gemeinde Wenslingen**

vom 05.12.2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ingress	2
A. Aufsicht und Ordnung	2
§ 1 Oberaufsicht	2
§ 2 Kontrolle durch den Hauswart	2
§ 3 Pflege und Unterhalt	2
§ 4 Technische Einrichtungen und Heizungsanlage	2
§ 5 Benützungsrecht	2
§ 6 Benützungsplan für den Turnbetrieb	3
§ 7 Benützung durch andere Organisationen	3
§ 8 Andere Benützungen	3
§ 9 Veranstaltungen mit längerer Vorbereitungszeit	3
§ 10 Benützungszeiten	3
§ 11 Schliesspflicht	3
§ 12 Gebühren für die Benützung der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes	4
B. Benützungsvorschriften	4
§ 13 Ordnung und Reinlichkeit	4
§ 14 Aufsicht	4
§ 15 Benützung Mehrzweckhalle	5
§ 16 Benützung der Bühneneinrichtungen, Protokoll	5
§ 17 Bühnenmeister, Bedienung der Bühneneinrichtung	5
§ 18 Benützung der Küche in der Mehrzweckhalle	5
§ 19 Benützung der Duschen	5
§ 20 WC-Anlagen	5
§ 21 Sanitätskasten	6
§ 22 Haftung bei Diebstählen	6
§ 23 Telefon	6
§ 24 Reinigung und Aufräumarbeiten bei Veranstaltungen	6
§ 25 Benützung Sportplatz	6
§ 26 Haftung	7
D. Schlussbestimmungen	7
§ 27 Strafmassnahmen	7
§ 28 Inkrafttreten	7

Benützungsverordnung Küche Mehrzweckhalle	8
Gebührenverordnung	9

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst folgendes Reglement:

A. Aufsicht und Ordnung

§ 1 Oberaufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Mehrzweckanlage (Mehrzweckhalle, Sportplatz und Umgebung) aus.

² Er erteilt dem Hauswart der Anlage hiezu Weisungen. Über dessen Pflichten und Rechte besteht ein Pflichtenheft.

§ 2 Kontrolle durch den Hauswart

¹ Der Hauswart hat den Zustand der Mehrzweckanlage stets zu kontrollieren.

² Den Anordnungen des Hauswartes haben alle Benützer strikte Folge zu leisten. Vorkommende Ordnungswidrigkeiten hat er dem Gemeinderat sofort zu melden.

§ 3 Pflege und Unterhalt

Reinigung, Pflege und Unterhalt der Anlage besorgt und überwacht der Hauswart.

§ 4 Technische Einrichtungen und Heizungsanlage

Für die Bedienung der technischen Einrichtungen und der Heizungsanlage ist der Hauswart zuständig.

§ 5 Benützungsrecht

¹ Die Mehrzweckhalle steht für den Turnbetrieb, sowie Veranstaltungen zur Verfügung.

² Das Vereinszimmer inklusive Infrastruktur kann von den Ortsvereinen für Sitzungen etc. zu eigenen Zwecken kostenlos benützt werden.

³ Der Sportplatz steht nur für sportliche Zwecke zur Verfügung. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 6 Benützungsplan für den Turnbetrieb

Der Gemeinderat stellt neben dem Schulstundenplan einen Plan zur regelmässigen Benützung der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes durch die Ortsvereine auf. Dabei ist darauf zu achten, dass in der Regel jeder der erwähnten Turnvereine und jede Riege die Anlagen mindestens einmal pro Woche benützen kann.

§ 7 Benützung durch andere Organisationen

Auf Gesuch hin entscheidet der Gemeinderat über die Zulassung auswärtiger Veranstalter. Der Gemeinderat benachrichtigt die betroffenen Vereine mindestens 14 Tage vorher.

§ 8 Andere Benützungen

¹ Für Veranstaltungen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

² Die Ortsvereine bestimmen unter sich die Benützungstermine für ihre Veranstaltungen. Sie erstellen dazu jeweils bis Ende Mai den Veranstaltungskalender. Mit der Genehmigung des Veranstaltungskalenders bewilligt der Gemeinderat gleichzeitig die Benützung der Mehrzweckhalle oder des Sportplatzes.

§ 9 Veranstaltungen mit längerer Vorbereitungszeit

¹ Werden zur Vorbereitung einer Veranstaltung andere Benützungen tangiert, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten beim Gemeinderat ein Plan zur Bewilligung einzureichen.

² Der Veranstalter spricht sich mit den betroffenen Vereinen ab. Die Benützung zu Vorbereitungszwecken ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Übungstag des veranstaltenden Vereins ist auf jeden Fall miteinzu beziehen. Der Gemeinderat orientiert die betroffenen Vereine über den bewilligten Vorbereitungsplan.

§ 10 Benützungszeiten

¹ Die Vereine dürfen die Mehrzweckhalle und den Sportplatz an Werktagen bis 2230 Uhr benützen. Für Veranstaltungen und Vorbereitungen dazu kann der Gemeinderat eine Verlängerung der Benützungszeit bewilligen.

² An Sonntagen kann die Mehrzweckhalle von Vereinen benützt werden.

§ 11 Schliesspflicht

¹ Bei öffentlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen ist der durchführende Verein verantwortlich für das ordnungsgemässe Öffnen, Lüften und Schliessen der Halle und der Nebenräume.

² Bei den Turnstunden fällt diese Pflicht der jeweiligen Leiterin bzw. dem Leiter zu. Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Schlüssel ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen des Gebäudes sämtliche Lichter gelöscht, alle Fenster geschlossen und die Türen verriegelt sind. Die Besitzer haften für die ihnen vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Schlüssel.

§ 12 Gebühren für die Benützung der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes

¹ Die Mehrzweckhalle und der Sportplatz stehen den Ortsvereinen für ihren ordentlichen Vereinsbetrieb und den gemeindeeigenen Schulen unentgeltlich zur Verfügung.

² Bei Veranstaltungen werden für die Benützung der Mehrzweckanlage eine Gebühr und die effektiven Stromkosten erhoben. Der Gebührentarif Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

³ Bei kirchlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die Gebühren werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt und sind für auswärtige Veranstalter vor dem Anlass und für Ortsvereine innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

B. Benützungsvorschriften

§ 13 Ordnung und Reinlichkeit

¹ Auf der ganzen Anlage ist auf Ordnung, Reinlichkeit und anständiges Betragen zu achten. Schmutzige Schuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen.

² Das Rauchen ist in der Mehrzweckhalle verboten. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen. Es sind dazu jeweils genügend Aschenbecher bereitzustellen.

³ Die Mehrzweckhalle wird jedes Jahr einmal während der Sommerferien für die Dauer von 14 Tagen geschlossen, damit eine gründliche Reinigung erfolgen kann.

§ 14 Aufsicht

¹ Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne verantwortliche Leiterin bzw. verantwortlichen Leiter betreten oder unbeaufsichtigt in die Mehrzweckhalle gelassen werden. Bei den Schulklassen führt die Lehrerin oder der Lehrer von Anfang bis zum Schluss der Übungszeit die Aufsicht.

² In den Vereinen führt die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter die Aufsicht. Ist die Aufsichtsperson verhindert, so ist eine verantwortliche Stellvertretung zu bestimmen.

§ 15 Benützung Mehrzweckhalle

¹ Der Boden der Mehrzweckhalle darf nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Es darf nur in Turn- oder Tennisschuhen gespielt werden.

² Das direkte Spiel mit den Bällen gegen Decken und Fenster ist zu vermeiden.

³ Jeglicher Missbrauch an Einrichtung und Geräten ist untersagt. Die der Gemeinde gehörenden Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates ausgeliehen werden.

⁴ Sämtliche beweglichen Geräte sind, sofern an ihnen keine Rollvorrichtungen vorhanden sind, sorgfältig von Stelle zu Stelle zu tragen und nicht zu schleifen. Sie sind nach Übungsschluss im Geräteraum an den zugewiesenen Orten zu versorgen.

⁵ Das Manipulieren an technischen Einrichtungen und der Heizungsanlage ist Unbefugten untersagt.

⁶ Elektrische Energie ist möglichst sparsam zu verwenden. Für die Proben ist im allgemeinen die Probenbeleuchtung zu benützen.

§ 16 Benützung der Bühneneinrichtungen, Protokoll

Vor und nach Veranstaltungen, bei denen die Bühne und ihre Einrichtung benützt werden, fertigt der Hauswart oder ein Vertreter der Gemeinde ein Protokoll an, in welchem allfällige Mängel vermerkt werden.

§ 17 Bühnenmeister, Bedienung der Bühneneinrichtung

Die veranstaltenden Vereine melden dem Gemeinderat einen Bühnenmeister, der gegenüber der Gemeinde verantwortlich ist. Die Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Audioanlage) dürfen nur vom Hauswart oder den Bühnenmeistern bedient werden.

§ 18 Benützung der Küche in der Mehrzweckhalle

Für die Benützung der Mehrzweckhallenküche erlässt der Gemeinderat eine Verordnung. Das Inventar der Mehrzweckhallenküche befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Wenslingen und wird vom Hauswart verwaltet.

§ 19 Benützung der Duschen

Die Duschen dürfen nur unter Verantwortung der Aufsichtsperson benützt werden.

§ 20 WC-Anlagen

In den WC-Anlagen ist auf Ordnung, Sauberkeit und Anstand zu achten.

§ 21 Sanitätskasten

Den Benützern der Mehrzweckanlage steht bei Verletzungen der vom Hauswart verwaltete Sanitätskasten zur Verfügung.

§ 22 Haftung bei Diebstählen

Die Einwohnergemeinde haftet bei Diebstählen nicht.

§ 23 Telefon

Die Benützung des Telefons in der Garderobe der Lehrkraft ist für private Gespräche verboten.

§ 24 Reinigung und Aufräumarbeiten bei Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter haben das Aufstellen und Versorgen der Bestuhlung und der Bühneneinrichtungen, sowie das allgemeine Aufräumen zu besorgen. Die Mehrzweckhalle muss bis zum Morgen des folgenden Schultages zur Benützung frei sein.

² Alle Räume, inkl. Küche und WC-Anlagen, müssen so gereinigt sein, dass der Hauswart die Böden mit der Aufziehmaschine schlussreinigen kann.

³ Für ausserordentliche Leistungen und Reinigungsarbeiten durch den Hauswart wird den Veranstaltern Rechnung gestellt. Der Gemeinderat legt den entsprechenden Stundenansatz fest.

§ 25 Benützung Sportplatz

¹ Grünfläche, Hartplatz und Sprunggruben bedürfen stets der Sorgfalt und zweckmässigen Pflege. Sie sind von den Benützern sauber und aufgeräumt zu verlassen.

² Die auf dem Sportplatz verwendeten Geräte und Bälle sind nach Gebrauch in sauberem Zustand im Geräteraum zu versorgen. Jeglicher Missbrauch ist untersagt.

³ Das Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.

⁴ Das Fussballspielen auf dem Sportplatz ist den Schülerinnen und Schülern, den Ortsvereinen und den in der Gemeinde niedergelassenen Personen gestattet. Das Anbringen von festen Toren und Pfählen ist untersagt. Turniere und Meisterschaftsspiele sind vom Gemeinderat zu bewilligen

⁵ Bei schlechten Witterungsbedingungen hat der Hauswart das Recht, den Platz für jeglichen Gebrauch zu sperren.

⁶ Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden.

⁷ Das Skateboard-, Rollschuh-, Velo- und Mopedfahren ist auf dem Sportplatz verboten.

§ 26 Haftung

Die Übungsleiter und Übungsleiterinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Vereine oder sonstigen Veranstalter haben Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar unverzüglich dem Hauswart zu melden. Für fahrlässige Beschädigung sind die Fehlbaren oder - falls diese nicht ermittelt werden können - die in Frage kommenden Schulklassen, Vereine oder Veranstalter verantwortlich und haftbar. Die Reparaturen werden den Fehlbaren bzw. gesetzlichen Vertretern oder Veranstaltern in Rechnung gestellt.

D. Schlussbestimmungen

§ 27 Strafmassnahmen

¹ Vereinen oder Einzelpersonen, welche Unordnung hinterlassen, Beschädigungen verüben oder die den vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Gemeinderat die Erlaubnis der Benützung zeitweise oder ganz entziehen.

² Wer Bestimmungen dieses Reglementes verletzt, kann mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.2003 beschlossen. Es ersetzt das Reglement vom 15.06.1973/07.06.1985 und tritt am 01.01.2004 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Alexander Gloor

Martin Suter

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 11.05.2004

Benützungsverordnung Küche Mehrzweckhalle

Die Küche ist immer abzuschliessen. Nur für die Küche zuständige Personen haben einen Schlüssel.

Die Übergabe und Abnahme der Küche inkl. Inventar erfolgt durch den Werkhof+.

Bei der Benützung der Küche durch Auswärtige erklärt der Werkhof+ die verschiedenen Geräte und Einrichtungen.

Der jeweilige Veranstalter ist verantwortlich für die Küche und deren Einrichtungen. Er reinigt diese und versorgt die gebrauchten Utensilien und meldet Mängel oder fehlendes bzw. defektes Material dem Werkhof+.

Dem Veranstalter wird zerbrochenes Geschirr gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 03.12.2024 mit GRB 186 beschlossen. Sie tritt per 01.01.2025 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN

gez. Roger Grieder
Der Präsident

gez. Anita Renggli
Die Verwalterin

Gebührenverordnung

Für die Benützung der Mehrzweckhalle oder Sportplatz erhebt die Einwohnergemeinde folgende Gebühren:

1. Ortsvereine	CHF
a) Gebühren für Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb:	
ohne Eintrittstaxe erster Tag	kostenlos
mit Eintrittstaxe erster Tag	kostenlos
b) Gebühren für Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb:	
ohne Eintrittstaxe erster Tag	kostenlos
mit Eintrittstaxe erster Tag	kostenlos
c) Gebühr für jeden anschliessenden Benützungstag	kostenlos
2. Ortsfremde Institutionen	
a) Gebühren für Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb:	
ohne Eintrittstaxe pro Tag	100.00
mit Eintrittstaxe pro Tag	200.00
b) Gebühren für Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb:	
ohne Eintrittstaxe pro Tag	200.00
mit Eintrittstaxe pro Tag	400.00
3. Verrechnungsansatz Hauswartung	
für ausserordentliche Aufwendungen, pro Stunde	60.00
4. Strom gemäss Zähler	effektive Kosten, für externe Nutzer ab 2 Tagen
5. Kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen	kostenlos
6. Abfallgebühren in jedem Fall	Gebührenmarken selbst besorgen

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 03.12.2024 mit GRB 186 beschlossen.

Der Gebührentarif ersetzt alle früheren Gebührenregelungen und tritt per 01.01.2025 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN

gez. Roger Grieder
Der Präsident

gez. Anita Renggli
Die Verwalterin